

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 88.

Montag, den 29. März.

1847.

### Erinnerung an Abentrichtung der Immobilien-Brandcassen-Beiträge.

Am 1. April d. J. sind die für den 1. halbjährigen Termin laufenden Jahres gefälligen Beiträge zu der Landes-Immobilien-Brandversicherungsanstalt und zwar nach 9 Pfennigen von jedem 25 Thalern Versicherung zu entrichten.

Die hiesigen Hausbesitzer werden daher hierdurch aufgefordert, ihre Beiträge vom obgedachten Tage an und längstens binnen 14 Tagen zu bezahlen, indem nach Ablauf dieser Frist, gesetzlicher Vorschrift gemäß, sofort executivische Zwangsmaßregeln gegen die Restanten eintreten müssen.

Leipzig, den 20. März 1847.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Otto.

### Die Sächsisch-Baiersche Eisenbahn.

Die Uebergabe der Sächsisch-Baierschen Eisenbahn an den Staat wird dem Vernehmen nach nächsten 1. April erfolgen.

Der Staat übernimmt die Eisenbahn dergestalt, daß jede Actie der Gesellschaft bis mit dem Monat September 1855 mit 4 pEt. verzinst, hernach aber gegen ein 3 pEt. Zinsen tragendes Staatspapier umgetauscht werden soll. Dem künftig zu bildenden Tilgungsfonds für die aus der Uebernahme des Actiencapitals entstehenden Schuld wird  $\frac{1}{3}$  pEt. dieser Schuld nebst den durch die zurückgezählten Capitalien entstehenden Zinsüberschüssen alljährlich zugewiesen, hierbei jedoch ausdrücklich die Verstärkung des Tilgungsfonds und Beschleunigung der Tilgung vorbehalten.

Die Verhandlungen mit der Herzogl. Altenburgischen Regierung wegen Abtretung des ihr an der Eisenbahn zustehenden Antheils an den Sächsischen Staatsfiscus sind ihrem Abschlusse nahe.

Wegen der übrigen von den Ständen gestellten Anträge heißt es im Landtagsabschiede folgendermaßen:

„Wenn sich die getreuen Stände in Absicht auf den Fortbau der gedachten Bahn zu dem Antrage bewogen gefunden haben: daß, wenn die Staatsregierung aus dem Erfolge der angestellten Untersuchungen über die zweckmäßigste Ausführung der Ueberschreitung des Göltzschtalles die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung der projectirten Ueberbrückung abnehmen sollte, sie sodann den Ständen annoch Mittheilung über den Stand der Sache und den Kostenbetrag behufs der Zustimmung zu Ausführung des Baues machen möge;

so wollen Wir, der schon vorliegenden, sehr gründlichen technischen Gutachten unerachtet, die gewünschten nochmaligen Erörterungen zwar anstellen, werden aber, wenn diese in so weit ein günstiges Resultat ergeben, daß das jetzt vorliegende Project eine entsprechende wesentliche Modification erleiden kann, die Bahnverbindung an der fraglichen Stelle, in Gemäßheit der erlangten Ergebnisse, in Ausführung bringen, dagegen, wenn bei den gedachten Erörterungen die Unvermeidlichkeit einer Ueberbrückung des Göltzschtalles unverändert in der jetzt projectirten Maße sich herausstellen sollte, der nächsten Ständeversammlung darüber geeignete Mittheilung zugehen lassen. Wir hoffen jedoch, daß die getreuen Stände den dann etwa schon geschenehen Vorschritten ihre Zustimmung nicht vorenthalten werden, wenn mit einem zu langen Verzuge derselben für den Verkehr und den Ertrag der Bahn wesentliche Nachteile oder Verwickelungen bezüglich des mit der Krone Baiern bestehenden Staatsvertrages zu besorgen sein sollten.

So viel die von den getreuen Ständen in Hinsicht auf die

Bau- und Betriebsverwaltung bei der sächsisch-baierschen Eisenbahn gestellten besondern Anträge, und zwar zuvörderst den Antrag betrifft:

1) daß diese Verwaltung einem Directorium übergeben werde, in welchem sich Personen befinden, welche in festem Gehalte stehen und ihre ganze Thätigkeit diesem Berufe widmen, so wie, daß bei Zusammensetzung und Wahl des Directoriums auf die erforderliche Geschäftserfahrung für die einschlagenden technischen und kaufmännischen Fragen Rücksicht genommen werde;

so halten Wir Uns im Allgemeinen überzeugt, daß Seiten der getreuen Stände mit diesem Antrage zwar den Befugnissen der Verwaltung nicht hat vorgegriffen werden mögen, welcher zu überlassen sein wird, was sie in der gedachten Hinsicht zu Erreichung des Zwecks für nützlich und erforderlich erachtet. In so fern jedoch die in jenem Antrage enthaltenen Andeutungen im Wesentlichen mit den für die Organisation des fraglichen Geschäftszweigs gehegten Absichten der Regierung übereinstimmen, wird hierbei auch die geeignete Berücksichtigung jenes Antrags stattfinden können.

Der Antrag,

2) daß das Directorium unmittelbar unter dem betreffenden Ministerium stehen und mit den erforderlichen Befugnissen zu Verwaltung und Beschleunigung der Geschäfte versehen werden möge,

entspricht der Bestimmung, welche Wir über die Stellung und den Wirkungskreis der erwähnten Behörde zu treffen gemeint sind. Auch sind Wir, dem ferneren Antrage gemäß, damit einverstanden,

3) daß die bei der sächsisch-baierschen Staatsbahn Angestellten in der Regel durch diese Anstellung nicht die Staatsdiener-eigenschaft im Sinne des Staatsdienergesetzes erhalten sollen,

um so mehr, als sich hiernach unsere Regierung nicht behindert sehen wird, zu Erlangung geeigneter Individuen, namentlich für die höheren Functionen, die erforderlichen Ausnahmen eintreten zu lassen.

Dem Antrage,

4) daß für die Gehalte der Directoren, Oberingenieurs und übrigen Beamten ein Normaletat entworfen und den Ständen zur Genehmigung vorgelegt werde,

steht zwar ein erhebliches Bedenken nicht entgegen; Wir mögen jedoch nicht unbenutzt lassen, daß die wechselnden Bedürfnisse einer Verwaltung, wie die hier fragliche, die genaue Einhaltung eines diesfalligen Normaletats in Bezug auf Zahl und Gehalts-